

Eine westfälische Städtefehde, 1274.

Von Oberlehrer Dr. Friedrich Zurbonsen.

Am 17. Juli 1253 schlossen an der Lippebrücke zum hl. Christophorus bei Werne, einem uralten Gerichts- und Versammlungsplatze im Herzen des Landes, wo späterhin ein berühmter Freisitz der hilligen Beme sich erhob,¹⁾ die Städte Münster, Soest, Dortmund, Lippstadt und wahrscheinlich auch Dsnabrück ein Bündnis,²⁾ welches rasch zu einem allgemeinen westfälischen Städtebunde sich erweiterte und am 10. September 1268 durch die fünf führenden Städte zu Münster seine feierliche Erneuerung fand.³⁾ Dieser Bund, dessen kräftiger, entschiedener Geist, still und unbemerkt unter dem Drucke der Verhältnisse herangereift, zum erstenmale dem Herrentume gegenüber das Bewußtsein des Bürgertumes zum Ausdruck bringt, inauguriert die Blütezeit der westfälischen Städte. Auf breiter, beschworener Grundlage erbaut und fest geschlossen tritt derselbe hinaus in die Wirren der Zeit und mischt sich von nun an als bewußter Faktor handelnd und vermittelnd in die Ereignisse der heimischen Erde.

Wenige Jahre nach dem letztgenannten zweiten Grundvertrage stellte indessen eine innere Erschütterung die Festigkeit, welche der Bund nach außen wenigstens bislang bewiesen, auf eine gefährliche Probe.

Ein münstercher Bürger, Gerwinus, genannt der Reiche (Dives, Rike), schuldete mehreren Bürgern von Dsnabrück eine Summe, deren Zahlung er aus einem nicht erkennbaren Grunde verweigerte. — Die Familie des Schuldners, gemeinhin Rike genannt, gehörte zu den münsterchen Erbmannergeschlechtern, welche bekanntlich in der Folge die Ebenbürtigkeit mit den ritterlichen Dienst- und Lehnsmanen des Landesfürsten behaupteten, und war eine der ältesten Familien der Stadt.⁴⁾ Gerwinus selbst rechtfertigte durch

¹⁾ Lindner, Die Beme, S. 37.

²⁾ Bester Abdruck bei Höhlbaum, Hanfisches Urk.-Buch I, Nr. 460. — Die Wappen der Bündnisstädte sind zur Erinnerung noch heute an der Innenseite des großen Rathhauseales in Münster vereinigt.

³⁾ Wilmans, Westf. U.-B. III, Nr. 816; in deutscher Uebersetzung, nach dem Rotbuch der münsterchen Zünfte, bei Riesert, Münst. Urk.-Samml. III, p. 313.

⁴⁾ Tibus, Die Stadt Münster, S. 205, vermutet die Identität der 1369 urkundlich genannten „Rykenstege“ als Sitz der Familie mit der von der Ludgeristraße nach dem jetzigen Gebäude der General-Kommission führenden Stiege. Bernhardus dictus Rike erscheint 1276, Allardus Rike 1292, Henrikus Rike 1294—97 (Wilmans III, 995, 1045, 1458, 1469, 1521, 1544, 1560). Ein Rike, Vater der Margaretha

Besitz¹⁾ seinen Namen und genoß in seiner Vaterstadt das höchste Ansehen. In den Jahren 1250 und 1257 hatte er das einflußreiche Amt eines Schöffen inne²⁾; er war in dem Vertrage der Stadt mit dem Domkapitel aus dem letzteren Jahre von seiten des Rates zum event. Schiedsmann in Streitigkeiten gesetzt³⁾ und hatte im Jahre 1268 als magister scabinorum (mit Johannes Nycinch) eine der ersten Stellen der städtischen Verwaltung bekleidet;⁴⁾ in dieser Eigenschaft war er jedenfalls mit thätig gewesen beim Zustandekommen des zweiten Grundvertrages des westfälischen Städtebundes vom 10. September. Noch im Jahre 1271 war er in dem Friedensvertrage Bischof Gerhards von der Mark († 1272) mit den Brüdern Wulf von Lüdinghausen neben Graf Engelbert von der Mark als Vertrauensmann mit einem Ehrenauftrage betraut worden.⁵⁾ Daneben erscheint er in zahlreichen Urkunden von Bischof, Domkapitel und Edlen als hervorragender Zeuge.⁶⁾ Bei dem Einflusse, welchen er demnach in Münster besaß, mußte es für Gerwinus ein Leichtes sein, den Forderungen der Osnabrücker mit Erfolg auszuweichen. So scheint sich denn endlich die Stadt Osnabrück der Sache ihrer Bürger angenommen zu haben, und da in Münster nichts zu erreichen war — vielleicht bekleidete Gerwinus auch damals wieder ein maßgebendes Amt — so spitzte sich die ursprünglich private Sache nachgerade zu einer öffentlichen Angelegenheit zu. In der That kam es darüber zwischen beiden Städten zum offenen Bruche, 1274. Ueber den Verlauf der Fehde sind wir aus der unten genannten Sühneurkunde leider nur dürftig unterrichtet. Sowohl in Osnabrück als in Münster schritt man zur förmlichen Achtung gegenseitiger Bürger; Handel und Verkehr hinüber und herüber gerieten gänzlich ins Stocken. Es kam zu thätlichen Anfeindungen vielfacher Art, und man scheint auf beiden Seiten selbst die Hilfe der Ministerialen⁷⁾ und des beutelustigen Stiftsadels nicht verschmäht zu haben. Auf

Rife, war mit den Leve (Leo), Travelmann, Kerkerinck, Wredinc u. a. einer der ersten, welche an der Westseite des Prinzipalmarktes Bogenhäuser errichteten (Wilmans III, 725, 751).

¹⁾ Davon verkaufte er den Hof Bocholt an das Münstersche Domkapitel (Darpe, Cod. trad. Westf. II, S. 126).

²⁾ Wilmans 516, 518.

³⁾ Wilmans 626. Schiedsrichter sollten je 3 Vertrauensmänner von beiden Seiten sein. Der feierlich beschworene Vertrag wurde in das Rotbuch der Zünfte übernommen; Rübeler, Dortmund. U.-B. I, 1, 152.

⁴⁾ Wilmans 810.

⁵⁾ Ebend. 906.

⁶⁾ Ebend. 544, 666, 667, 686, 699, 702, 706, 734, 748, 768, 943.

⁷⁾ „Habitantes in eorum civitatibus . . . sive sint eorum concives sive non“.

münsterischer Seite war es namentlich Everhard von Horst,¹⁾ der seinen Mut an den verfesteten Osnabrückern kühlte. — Aber wenn auch die überlieferte Freundschaft beider Städte für den Augenblick gelöst war, das Bundesbewußtsein war nicht erstorben: man appellierte endlich an den Entscheid der Städte. Diese selbst hatten bei den Vorgängen eine passive Rolle gespielt; man scheint dem Streite zweier leitenden Bundesglieder, der die Grundfesten des Bundes erschüttern mußte, ratlos gegenüber gestanden zu haben. Doch dürfte aus dem Umstande, daß die Städteboten, als sie den Schiedspruch in Soest erließen, nicht einmal die Siegel ihrer Committenten zur Stelle hatten,²⁾ zu folgern sein, daß dieselben, als der Appell der Parteien an den Bund erging, bereits ohne den ausgesprochenen Zweck einer Urkundung zusammengetreten waren und jener Appell sie überraschte. Genug, der Schiedspruch,³⁾ datiert vom 1. Juni 1274 und gefällt von dem gesamten Räte Soests und den Delegierten „der Dortmunder und der Lipper⁴⁾ Städte,“ verurteilte Münster, seinen Bürger Gerwinus zur Zahlung der Schuld in drei benannten Terminen anzuhalten und bis zur gänzlichen Abtragung derselben sein Erbe in Pfand zu nehmen.

Das Urteil, welches ohne Umreden die Schuld der Stadt Münster aussprach, giebt ein beredtes Zeugnis von dem intakten Gerechtigkeitsfinne des Bundes; denn Münster, welches an sich eine weit größere und unmittelbare Bedeutung für den Bund beanspruchte als das ferne Osnabrück, stand doch den schiedsrichtenden Städten Soest und Dortmund von jeher besonders nahe, und die Gefahr des Austrittes der Stadt konnte bei dem gewiß unerwarteten Urteile immerhin in der Luft liegen. Beiden Teilen wurde aufgegeben, die gegenseitig verfesteten Bürger unverzüglich wieder zu Recht aufzunehmen. Sollte letzteres von einzelnen nicht anerkannt werden, so soll der Rat in beiden Städten gehalten sein, solche Widerspenstige als öffentliche Friedensbrecher zu erklären und der (Werner) Bundesurkunde von 1253 gemäß als solche zu behandeln. Es ahndete nämlich die letztere den Bundesbruch des einzelnen mit einer seiner

¹⁾ Ueber Horst vgl. Tibus, Münster, S. 126 f.

²⁾ „Quia singularum civitatum sigilla non fuerunt praesentia, sigillo susat. oppidi usi“.

³⁾ Fahnle, Urk.-Buch der freien Reichsstadt Dortmund, I, Nr. 28.

⁴⁾ Lippstadt selbst scheint nach der Sühneurkunde Bernhards IV. und Hermanns von der Lippe vom 3. Okt. 1274 (Reg. bei di Miranda, Richard von Cornwallis und sein Verhältnis zur Krönungsstadt Aachen, Separatabdr. aus Heft 35 der Annal. des histor. Ver. für den Niederrhein, Aachen 1880, Anh. S. 34) mit diesen damals in Streit gelegen zu haben.

Stadt zufallenden Strafe von 10 Mark und einem Fuder Wein sowie Verlust des ehrlichen Namens.¹⁾

In der That unterwarfen sich diesem Entscheide, der die Parteien unter Strafe von 600 Mark verpflichten sollte, die Abgeordneten derselben und sie bekräftigten „durch einen Friedenskuß“ das Ende der unseligen Fehde. Ausdrücklich wurde jedoch bestimmt, daß, falls die Städte den Vertrag nicht anerkennen, die Fehde vielmehr wieder aufnehmen sollten, das Urtheil gleichwohl in Kraft bleiben, mit anderen Worten ein entschiedenes Vorgehen des Bundes gegen die ungesügten Mitglieder erfolgen werde. Ob er aber die Macht dazu hatte? Offenbar dachte man nur an eine mögliche Auflehnung von Münster, dessen besonderer Nennung man aber aus schonender Rücksicht die allgemeine Bezeichnung „civitates“ vorzog; die wegen des Bundesbruches von beiden Theilen verwirkte Strafe wollte man, so wurde weiter bestimmt, in *suspensio* lassen, bis man sich überzeugen könne, daß die gefällte Sentenz von den Städten beobachtet, das alte Verhältnis also wiederhergestellt werde: „*qua emenda*,“ meint der Bund, „*se carere bono omine*.“ — Und die Erwartung des Tages von Soest ging in der That in Erfüllung; nichts hätte aber auch dem Bunde verderblicher werden können, als die Wiederkehr einer ähnlichen inneren Erschütterung.

Gerwin Rife, der Urheber des Streites, überlebte das Ende desselben nur um wenige Jahre: 1282 war er tot.²⁾

¹⁾ Höhlbaum a. a. D. — Das Strafmaß ist wohl den Statutarrechten der südlichen Städte entlehnt; vgl. Recht von Soest (Seiberg, Urkundenb. zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen I, Nr. 42), § 17, 23, 48, 50; von Dortmund (Fahne a. a. D. III, S. 21 ff.), § 29, 30, 40; von Müden (Wender, Geschichte von Müden, S. 525) § 12.

²⁾ Wilmanß 1176.